

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019)**

**BMVRDJ-S884.066/0006-IV 3/2019**

Der Verein VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen; dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung, kognitiven Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung des höheren Alters.

Durch die geplante Novelle soll insbesondere die Richtlinie Prozesskostenhilfe (EU) 2016/1919, ABl L 2016/297 durch Ermöglichung des kostenlosen Zugangs zu einem Verteidiger für Verdächtige und beschuldigte Personen in bestimmten Verfahrenssituationen zeitlich vor der Möglichkeit zur Erlangung von Verfahrenshilfe umgesetzt werden. Weiters soll die RL (EU) 2016/800 (RL Jugendstrafverfahren), ABl L 2016/132 vollständig umgesetzt werden. Darüber hinaus sind terminologische Anpassungen an die Begrifflichkeiten des 2. ErwSchG vorgesehen. Diese Gesetzesvorhaben werden von VertretungsNetz ausdrücklich begrüßt.

**Zu Artikel 1 (Änderung der StPO):**

**Zu §§ 59 Abs 5 Z 2, 61 Abs 2 StPO**

Gemäß § 59 Abs 5 Z 2 StPO idF des Entwurfs sollen in Umsetzung von Art 4 Abs 4 iVm Art 9 der RL Prozesskostenhilfe auch schutzbedürftige Beschuldigte die Kosten für die Beiziehung eines „Verteidigers in Bereitschaft“ nicht zu tragen haben.

§ 61 Abs 2 idF des Entwurfs sieht in den Fällen der Z 2 die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nicht nur auf Antrag des Beschuldigten, sondern auch „nach

*Ermessen des Gerichts, von Amts wegen“ vor, „wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist“. Die Beigebung eines Verteidigers ist gem. § 61 Abs 2 Z 2 idF des Entwurfs jedenfalls erforderlich, „wenn der Beschuldigte schutzbedürftig ist, weil er blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert oder aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen“.*

Die neue Definition der von dieser Bestimmung umfassten Personengruppe, für die die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege **jedenfalls erforderlich** ist, wird von VertretungsNetz ebenso positiv gesehen wie die Übernahme der Terminologie des 2. Erwachsenenschutzgesetzes. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Definition des § 239 ABGB: „*volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit **eingeschränkt** sind*“ lautet und wird daher um entsprechende Anpassung ersucht. Auch scheinen die Begriffe „*blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert*“ ebenfalls nicht mehr zeitgemäß. Es wird daher angeregt, hier ebenfalls eine terminologische Anpassung vorzunehmen. Da aus den Erläuternden Bemerkungen eindeutig hervorgeht, dass für die Gruppe der schutzbedürftigen Personen in jedem Fall eine Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers erforderlich ist, wird ersucht, für diesen Fall (Z 2) die Wortfolge „*nach Ermessen des Gerichts*“ zu streichen.

VertretungsNetz bedauert im Rahmen seiner Stellungnahme den Umstand, dass der vorliegende Entwurf das Kriterium des „der Gerichtssprache nicht hinreichend kundigen Beschuldigten“ als Voraussetzung für die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nicht mehr vorsieht. Dass Beschuldigte, die der Gerichtssprache nicht ausreichend kundig sind, **grundsätzlich** nicht (mehr) in den Kreis der schutzbedürftigen Personen aufgenommen werden sollen, ist aus Sicht von VertretungsNetz – auch im Hinblick auf das in Art 11 RL enthaltene Regressionsverbot - nicht nachvollziehbar und wird ersucht, diese Änderung nochmal zu überdenken. Aus diesen Gründen ersucht VertretungsNetz, diese Personengruppe wieder in § 61 Abs 2 Z 2 aufzunehmen oder zumindest eine Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers **für den Einzelfall zu ermöglichen**.

Ebenso erscheint es wichtig, dass schutzbedürftigen Personen nicht nur möglichst früh im Strafverfahren und während dessen gesamter Dauer ein kostenloser Zugang zur rechtlichen Vertretung gewährleistet wird. Zusätzlich bedarf es zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen einer umfassenden und individuellen **Unterstützung**, damit diese ihre **Rechte im Verfahren selbst ausüben** können. Dies entspricht den Intentionen des 2. ErwSchG ebenso wie der Empfehlung der

Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen (2013/C 378/02). Die Europäische Kommission empfiehlt die Einbeziehung der schutzbedürftigen Personen in die Ausübung ihrer Verfahrensrechte unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit, das Verfahren zu verstehen und tatsächlich daran teilzunehmen (Abschnitt 1, 3.) und die Nichtdiskriminierung und Gewährung von Verfahrensrechten **während des gesamten Strafverfahrens** (Abschnitt 3, Z 5 und 6). Ebenso ist für die genannte Personengruppe die verpflichtende und frühzeitige Beiziehung einer Vertrauensperson geboten (Abschnitt 3, Z 9).

In diesem Zusammenhang darf aus Sicht von VertretungsNetz nicht auf den Rechtsschutz jener schutzbedürftigen Personen vergessen werden, denen nach einer Unterbringung in einer Maßnahme gemäß § 21 StGB bisher ein verpflichtender Rechtsbeistand im **Entlassungsverfahren** verwehrt wird. VertretungsNetz fordert daher, die „notwendige Verteidigung im Verfahren auf Entlassung aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme“ ergänzend vorzusehen.

**Zu § 62 Abs 2a StPO:**

Zur Klarstellung im Sinne der Art 4 Abs 5 und Art 6 Abs 1 erster Satz der RL Prozesskostenhilfe soll in § 62 Abs 2a ausdrücklich festgelegt werden, dass die Beigebung und Bestellung eines Verfahrenshilfverteidigers unverzüglich, *„jedenfalls aber vor der nächstfolgenden Vernehmung des Beschuldigten, Tatrekonstruktion oder Gegenüberstellung“* zu erfolge hat. VertretungsNetz regt an, die Wortfolge aus der EU-Richtlinie „unverzüglich und spätestens vor einer Befragung durch die Polizei“ zu übernehmen bzw. in die Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen, da der Begriff „vor der nächstfolgenden Vernehmung“ zu weit scheint.

**Zu § 155 Abs 1 Z4 StPO:**

Das Verbot der Vernehmung als Zeuge von schutzberechtigten Personen wurde terminologisch unrichtig angepasst. Entsprechend der Definition des § 239 ABGB idF 2. ErwSchG sollte der Wortlaut der Bestimmung daher lauten wie folgt: *„Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit, aufgrund einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt oder aus einem anderen Grund unfähig sind, die Wahrheit anzugeben“*. Es wird daher um entsprechende Anpassung ersucht.

**Zu § 156f StPO idgF:**

Abschließend möchte VertretungsNetz, die gegenständliche Stellungnahme erneut zum Anlass nehmen, um auf die Notwendigkeit der ausdrücklichen Einbeziehung des Erwachsenenvertreters und Vorsorgebevollmächtigten in den Kreis der von der Aussage

befreiten Personen hinzuweisen. Handelt es sich bei Vorsorgebevollmächtigten und ErwachsenenvertreterInnen um Angehörige oder RechtsanwältInnen oder NotarInnen, werden sich diese auf das Aussagebefreiungsrecht (§ 156 Abs 1 Z 1 bzw das Aussageverweigerungsrecht nach § 157 Abs 1 Z 1 (für Angehörige) bzw Z 2 (für berufsmäßige Tätigkeit von RechtsanwältInnen, Notarinnen und deren MitarbeiterInnen) berufen können. Von der Literatur ist zudem anerkannt, dass mit der Erwachsenenvertretung betraute MitarbeiterInnen der Erwachsenenschutzvereine unter „Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung“ iS § 157 Abs 1 Z 3 subsumiert werden können (vgl *Böhm in Barth/Ganner* (Hrsg), Handbuch des Erwachsenenschutzrechts<sup>3</sup> (2019) 1086ff).

Eine ausdrückliche Aufnahme der Vorsorgebevollmächtigten und Erwachsenenvertreter auf Grund ihrer Funktion in den Kreis der Personen mit Aussagebefreiungs- bzw Aussageverweigerungsrecht würde zum einen Rechtssicherheit herstellen und zum anderen alle gesetzlichen Vertreter unabhängig von ihrer beruflichen Stellung bzw ihrem Naheverhältnis zum Betroffenen strafprozessual gleichstellen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies im Verwaltungsstrafrecht bereits vorgesehen ist. Gemäß § 38 VStG sind Angehörige (§ 36a AVG) des Beschuldigten, die mit seiner Obsorge betrauten Personen, sein Erwachsenenvertreter, sein Vorsorgebevollmächtigter nach Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht oder die von ihm in einer dieser Eigenschaften vertretenen Person von der Aussagepflicht befreit. Es wird ersucht, diesbezüglich einen Gleichklang sowie Rechtssicherheit herzustellen.

#### **Zu § 160 Abs 3 StPO:**

Diese Bestimmung wurde an die Terminologie des 2. Erwachsenenschutzgesetzes angepasst. Die Begriffe des § 239 ABGB idF 2. ErwSchG sind jedoch unrichtig übernommen worden. Es wird daher ersucht, dies wie folgt abzuändern:

*„Der Vernehmung einer Person, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist oder ...“*

#### **Zu § 164f StPO idgF:**

Entsprechend der Bestimmung des § 160 Abs 3 soll auch bei der Vernehmung von schutzbedürftigen Beschuldigten auf deren Wunsch die Beiziehung einer Vertrauensperson und die Verständigung des gesetzlichen Vertreters vorgesehen werden. Darüber hinaus sollte mit Verweis auf § 97 die Vernehmung eines schutzbedürftigen Beschuldigten verpflichtend mit Ton- und Bildaufnahme dokumentiert werden – zumindest in jenen Fällen, in denen für die Vernehmung ausnahmsweise keine Vertrauensperson oder kein Verfahrenshilfeverteidiger beigezogen

werden kann. Diese entspricht auch den Empfehlungen der Europäischen Kommission (2013/C 378/02, Abschnitt 3 Z 13).

**Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988):**

VertretungsNetz erlaubt sich auch zu den Änderungen des JGG Ergänzungen vorzuschlagen, da der Umgang mit Jugendlichen und Jungen Erwachsenen, welche unter die Definition der schutzbedürftigen Verdächtigen und Beschuldigten gemäß § 61 Abs 2 Z 2 StPO idF des Entwurfs fallen, besondere Sensibilität und individueller Unterstützung bedarf. So sieht sowohl die RL Jugendstrafverfahren, wie teilweise auch bereits das geltende Jugendstrafrecht besondere Sachkunde und Schulungen des Personals der Strafverfolgungsbehörden und Hafteinrichtungen, geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie und die Kommunikation einer kindgerechten Sprache vor, um die Rechte von Jugendlichen zu wahren. Dies muss umso mehr für Jugendliche und Junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen gelten.

VertretungsNetz regt daher an, vorzusehen, dass die Belehrung und Aufklärung von Jugendlichen, Jungen Erwachsenen sowie schutzbedürftigen Personen iSd § 61 Abs 2 Z 2 StPO idF des Entwurfs im **gesamten Verfahren** (ab Beginn der polizeilichen Ermittlung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens) barrierefrei und in einer für sie verständlichen Art und Weise zu erfolgen hat.

Auch aus diesem Grund sind die Einbeziehung einer Vertrauensperson und die Verständigung des gesetzlichen Vertreters im Jugendstrafverfahren unerlässlich.

**Zu § 5 Z 12:**

Die Hervorhebung, dass eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme wegen einer Jugendstraftat nur verhängt werden darf, wenn der Angeklagte während der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten war, wird ausdrücklich begrüßt. VertretungsNetz regt an, diese Bestimmung noch weiter zu fassen, sodass eine freiheitsentziehende Maßnahme wegen einer Jugendstraftat nur verhängt werden darf, wenn der Angeklagte während des gesamten Verfahrens durch einen Verteidiger vertreten war.

**Zu § 39 Abs 1 Z 1:**

Zur Definition der schutzbedürftigen Personengruppe vgl Ausführungen zu § 61 Abs 2 Z 2 StPO. Es wird um Anpassung an die zeitgemäßen Begrifflichkeiten ersucht.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes):**

**Zu § 31 Abs 1:**

Es wird angeregt, diese Bestimmung um die schutzbedürftige Personengruppe gemäß der Definition in § 61 Abs 2 Z 2 StPO idF des Entwurfs zu ergänzen. Im Hinblick auf die Zielsetzungen der RL Prozesskostenhilfe (insbesondere Erwägungsgründe 2 und 20) scheint diese Erweiterung geboten. Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung wie folgt abzuändern:

*„Ist die betroffene Person jugendlich oder handelt es sich um eine schutzberechtigte Person iSd § 61 Abs 2 Z 2 StPO, so ist ihrem gesetzlichen Vertreter (nach § 38 JGG bzw. § 1034 ABGB) Gelegenheit [...] zu geben.“*

Wien, am 30.08.2019

Dr. Peter Schlaffer e.h.  
Geschäftsführer

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung  
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien  
e-mail: [verein@vertretungsnetz.at](mailto:verein@vertretungsnetz.at)  
[www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)